

II-3498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungspweden, 1974 06 06  
Z. 5846-Pr.2/1974

1648 / A.B.  
ZU 1672 /

Fr. am 7. Juni 1974

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vom 3. Mai 1974, Nr. 1672/J, betreffend Wettbewerbsverzerrung durch die Umsatzsteuer bei Tabakwaren im Zollausschlußgebiet Mittelberg, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Mir sind die Schwierigkeiten bekannt, die sich in den Zollausschlußgebieten nach Einführung der Mehrwertsteuer in der Bundesrepublik Deutschland ab 1.1.1968 und in Österreich ab 1.1.1973 ergeben haben. Durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 12.10.1972 über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland wurden Regelungen getroffen, die Doppelbelastungen, aber auch die Nichtbesteuerung vermeiden sollen.

Anlässlich von Gesprächen, die in der Zeit vom 26.2. bis 28.2. 1973 in Mittelberg stattgefunden haben, wurden die Möglichkeiten geprüft, inwieweit die auf steuerlichem Gebiet bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmern des Kleinen Walsertales und den Unternehmern der angrenzenden deutschen Gebiete beseitigt oder gemildert werden könnten. Gegenstand dieser Gespräche war auch das Problem der preisgeregelten Tabakwaren, für die im Kleinen Walsertal 16% und in den angrenzenden deutschen Gebieten nur 11% Umsatzsteuer zu entrichten sind. Den Vertretern des Kleinen Walsertales wurde zugesagt, zu prüfen, ob die im Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 2.12.1890, Reichsgesetzblatt Nr. 41/1891, über den Anschluß der vorarlbergischen Ge-

- 4 -

Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband vereinbarte Abfindung für anteilige Verbrauchsteuern wieder aktiviert werden kann, um aus dem Erlös dieser Zahlungen den betroffenen Firmen allenfalls einen Ausgleich gewähren zu können. Die damit zusammenhängenden Fragen sind noch Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 2.:

Einer Übergangsregelung, den betroffenen Firmen im Wege der Bil ligkeit den Unterschiedsbetrag in der umsatzsteuerlichen Belastung im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland nachzusehen (11% zu 16%), kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen. Es wäre allenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Unternehmer ansonsten die Voraussetzungen für eine Abgabennachsicht gegeben sind.

Eine Differenzierung in der Belastung der Leistungen im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist auch in anderen Bereichen gegeben. Es ist ausgeschlossen, in allen diesen Fällen zur Herbeiführung wettbewerbsneutraler Verhältnisse einen Ausgleich zu gewähren, es sei denn, die Steuersätze in den Zollausschlußgebieten würden auf Grund einer gesetzlichen Regelung jenen in der Bundesrepublik Deutschland angeglichen werden.

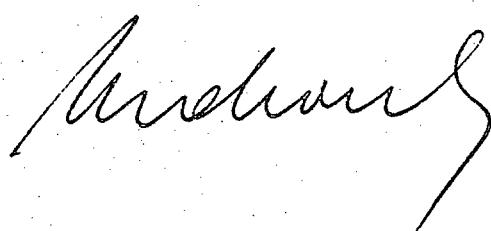
Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die Belastung der Tabakwaren bei Lieferungen im Kleinen Walsertal vor Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich wesentlich geringer waren als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Umsätze von Tabakwaren wurden vor dem 1.1.1973 in Österreich lediglich mit 5,5% Umsatzsteuer belastet, während die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland mit 11% erfolgte.

Zu 3.:

Die Situation der Tabakwarenhändler im Kleinen Walsertal ist dadurch gekennzeichnet, daß das österreichische Tabakmonopol in einem Zollausschlußgebiet nicht gilt und in der Bundesrepublik Deutschland kein Tabakmonopol besteht. Als eine eventuelle "andere Maßnahme" zur Verbesserung dieser Situation käme daher nur eine Einbeziehung des Zollausschlußgebietes in das österreichische Monopolgebiet in Frage, was zur Errichtung einer "Monopolgrenze", die mit der Staatsgrenze zusammenfallen würde, führen müßte. Ob dies von der Mehrheit der Bevölkerung des Zoll-

- 3 -

ausschlußgebietes gewünscht wird, erscheint mir zweifelhaft. Voraussetzung wäre jedenfalls eine Änderung des zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vertrages über den Anschluß der Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krebs".